

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Eutin

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Stadt Eutin gewährt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach folgenden Richtlinien sowie nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe vom 10.12.2008 - und des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz vom 05.02.1992) Zuschüsse für bestimmte, nachstehend näher bezeichnete Zwecke.
- 1.2 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und nur dann, wenn sie ohne die Zuschüsse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Die Stadt Eutin kann die Gewährung eines Zuschusses von dem Einsatz einer angemessenen Eigenleistung und von der Beantragung weiterer Zuschüsse bei anderen Stellen, insbesondere beim Kreis und beim Land abhängig machen.
- 1.4 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
Anträge über Zuschüsse ab einer Höhe von 250,00 € sind jeweils zum 31. August des Vorjahres bei der Stadt Eutin einzureichen. Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, Zweckbindungen, Überzahlungen usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt. Vom Zuschussempfänger ist in der Regel ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Davon kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn dies nach Art und Umfang des Zuschusses nicht zweckmäßig erscheint.
- 1.5 Werden Vermögensgegenstände im Sinne des Haushaltsrechtes überwiegend aus Zuschüssen der Stadt Eutin finanziert, ist sicherzustellen, dass die Stadt Eutin einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung entfällt oder wesentlich geändert wird. Dieser Anspruch ist in geeigneter Weise zu sichern.
- 1.6 Über eine Förderung nach den Ziffern 2.1 bis 2.8. entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

2. Zweckgebundene Jugendförderung

2.1 Vereinsförderung

Die Stadt Eutin gewährt den in Eutin ansässigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einen jährlichen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Pauschalförderung). Die Mittel sollen zur Finanzierung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen, Sondermaßnahmen, Projekten und sonstigen allgemeinen Aufwendungen in der Jugendarbeit verwandt werden. Die Höhe der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen neu festgesetzt.

2.2 Anschaffung von Arbeitsmaterial

Für die Anschaffung von Arbeitsmaterial für die kulturelle, politische, sportliche und außerschulische Jugendarbeit können die Träger der freien Jugendhilfe Zuschüsse bis zu einem Drittel der als angemessen anerkannten Gesamtbeschaffungskosten erhalten. Die Förderung wird auf mindestens 25,00 €, höchstens jedoch auf 1.025,00 € je Jugendgruppe und Haushaltsjahr festgesetzt. Zuwendungen für die Beschaffung kurzlebiger Verbrauchsgüter, für Kleidung, Tiere und Motorfahrzeuge werden nicht gewährt.

2.3 Veranstaltungen

Für die Förderung von besonderen Veranstaltungen mit gemeinschaftsbildendem Charakter gelten die Grundsätze nach Ziffer 2.2 sinngemäß.

2.4 Jugendfreizeiten und Studienfahrten

Jugendfreizeiten und Studienfahrten werden bei einer Minstdauer von 3 Tagen und dem Anfallen von Übernachtungs- und Verpflegungskosten bezuschusst, wenn mindestens 7 Jugendliche unter 27 Jahren an der Fahrt teilnehmen. Der Zuschuss wird je Tag und Teilnehmer/in für die in Eutin wohnhaften Teilnehmer/innen gewährt. Der Zuschuss wird auch für das notwendige Betreuungspersonal (je angefangene 10 Teilnehmer/innen eine Begleitperson; ggf. nach Geschlechtern getrennt) bewilligt.

2.4.1 Fahrten in Eutiner Partnerstädte

Für Reisen, die in offizielle Eutiner Partnerstädte führen, gelten die unter Ziffer 2.4 aufgeführten Grundsätze entsprechend. Es wird ein erhöhter Zuschuss gewährt. Bei diesen Fahrten können auch die Eutiner Schulen eine Förderung beantragen. Hier werden dann alle Schüler/innen unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

2.5 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen können im Rahmen der Grundsätze für Jugendfreizeiten gefördert werden. Sie müssen gemeinschaftsbildend sein, zur allgemeinen Völkerverständigung beitragen und mit den Teilnehmern vor- und nachbereitet werden. Darüber hinaus ist mit dem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen. Eine Förderung pro Tag und Teilnehmer/in (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag) erfolgt wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel zwischen 14 und 27 Jahre alt sind, mindestens 7 Teilnehmer/innen an der Begegnung teilnehmen und die Minstdauer 7 Tage beträgt.

Bei Begegnungen in Eutin wird der Zuschuss nur für die ausländischen Gäste gewährt, bei Begegnungen im Ausland nur für die deutschen Teilnehmer/innen.

2.6 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung mit allgemeiner pädagogischer Zielsetzung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit wird für ein- und mehrtägige Maßnahmen mit mindestens 4 Unterrichtsstunden täglich ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

2.7 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die über eine gültige JugendleiterInnen-Card (JULEICA) verfügen, erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (Richtlinien des Kreises Ostholstein) beteiligt sich die Stadt Eutin mit 1/3 an der festgelegten Aufwandsentschädigung

2.8 Sonstige Zuwendungen

2.8.1 Zuschuss an den Stadtjugendring (SJR)

Für die koordinierenden Aufgaben des Stadtjugendringes auf dem Gebiet der sozialen und kulturellen Jugendbildung einschl. notwendiger Geschäftskosten wird im Haushaltsplan ein Jahreszuschuss bereitgestellt. Der Jugendring kann diese Mittel auch für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, übergreifende Projekte sowie für Aktivitäten, die über die traditionelle Jugendarbeit hinausgehen, an seine Mitgliedsverbände weiterleiten.

2.8.2 Zuschuss an den Ring politischer Jugend (RpJ)

Dem Ring politischer Jugend und den ihm angeschlossenen politischen Jugendorganisationen wird zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Haushaltsplan ein Jahreszuschuss bereitgestellt. Davon entfallen als Sockelbetrag auf den Ring politischer Jugend 10 % und auf die Jugendorganisationen jeweils ein gleicher Anteil von 47 %. Der Restbetrag (43 %) wird im Verhältnis der Sitze in der Stadtvertretung auf die Einzelorganisationen verteilt.

2.8.3 Diese Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise des Vorjahres. Eventuell nicht verbrauchte Mittel werden auf den Zuschussbedarf des laufenden Jahres angerechnet. Die Gewährung eines laufenden Zuschusses schließt grundsätzlich Förderungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 aus.

2.9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien der Stadt Eutin über die Jugendförderung aufgehoben.

Eutin, 12.04.2010

S t a d t E u t i n

gez. Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister

Anhang:

Förderungssätze der Richtlinien zur Förderung der
Jugendarbeit durch die Stadt Eutin
(Stand 01.01.2010)

Zu Ziff. 2.1:		
Pauschalzuschuss		7,50 €
Zu Ziff. 2.4:		
Jugendfreizeiten/Studienfahrten		2,50 €
Zu Ziff. 2.4.1:		
Fahrten in Partnerstädte		4,00 €
Zu Ziff. 2.5:		
Internationale Begegnungen		4,00 €
Zu Ziff. 2.6:		
Aus- u. Fortbildung	eintägig	2,80 €
	mehrtätig	5,35 €
Zu Ziff. 2.7		
Aufwandschädigung ehrenamtliche Mitarbeiter/innen		50,00 €

Eine Förderung nach Ziffer 2.2, 2.3, 2.4.1, 2.5, und 2.8 wird derzeit nicht gewährt.